

# RS Vwgh 2000/5/23 99/11/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2000

## Index

L92055 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Salzburg

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

BPGG 1993 §13 Abs1 idF 1996/201;

BPGG 1993 §47 Abs3;

SHG Slbg 1975 §8 Abs6;

## Rechtssatz

Die Auffassung, § 8 Abs 6 Slbg SHG sei nicht nur auf jenes Pflegegeld-Taschengeld zu beziehen, das tatsächlich ausbezahlt werde, sondern - im Wege verfassungskonformer Auslegung - auf alle Leistungen, die aus diesem Titel ausbezahlt gewesen wären, hätte der Sozialhilfeträger den Pensionsversicherungsträger zeitgerecht von der Erbringung stationärer Pflege verständigt, trifft nicht zu. Eine Verständigungspflicht des Sozialhilfeträgers ist aus dem BPGG 1993 oder aus anderen Rechtsvorschriften nicht ableitbar. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, ein fiktives Pflegegeld-Taschengeld zu berücksichtigen. Der Zweck des § 13 Abs 1 (iVm § 47 Abs 3) BPGG 1993 wurde nicht unterlaufen, weil dem Pflegebedürftigen das ihm tatsächlich zuerkannte Pflegegeld-Taschengeld jedenfalls zur freien Verfügung bleibt. Eine landesgesetzliche Regelung, die bewirkt, dass dem Pflegebedürftigen das ihm nach dem BPGG 1993 zustehende Pflegegeld-Taschengeld zur freien Verfügung bleibt, verstößt nicht gegen die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht, die es dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verbietet, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen zu unterlaufen. Insoweit unterscheidet sich die Konstellation des vorliegenden Beschwerdefalles ganz wesentlich von jener, die dem E des VfGH vom 5.10.1998, G 117/98, zugrunde gelegen ist. Der von der Pflegebedürftigen ins Treffen geführte Umstand, dass sie ein geringeres Pflegegeld-Taschengeld beziehe, als sie es beziehen würde, wenn der Anspruchsübergang bereits vor dem 1.5.1996 bewirkt worden wäre, ist nicht die Folge einer verfassungswidrigen landesgesetzlichen Regelung, sondern der Änderung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Pflegegeld durch das Strukturanpassungsgesetz 1996.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110332.X04

## Im RIS seit

13.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)